

87. Nach welchen Grundsätzen ist der Streitwert für das Zwischenurteil festzusetzen, durch welches der Beitritt eines Nebenintervenienten zurückgewiesen wird?

RPD. §§ 71, 3. DRG. § 25 Abs. 3.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Oktober 1925 i. S. F. B. B. Akt-Ges. (R.) w. G.-B. Akt-Ges. (Bekl.). I 319/24.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

Durch Zwischenurteil vom 8. Juli 1925 hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts die Nebenintervention der Firma M. S. gemäß § 71 RPD. zurückgewiesen und die Kosten der Nebenintervention der Nebenintervenientin auferlegt. Im Rechtsstreit der Hauptparteien ist durch Beschluß vom 6. Dezember 1924 der Wert des Streitgegenstandes auf 500 000 RM. festgesetzt worden. Nach diesem Streitgegenstand ist die Urteilsgebühr für die Zurückweisung der Nebenintervention (§ 25 Abs. 3 DRG.) einschließlich 5,40 RM. Schreibgebühren vom Gerichtsschreiber auf 10 125,40 RM. berechnet und zu diesem Betrag auch eingefordert worden.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Nebenintervenientin. Diese vertritt unter Hinweis auf einen Beschluß des Kammergerichts (DRG. Bd. 25 S. 68) die Ansicht, daß der Streitwert des Zwischenstreits über die Nebenintervention nach dem Interesse zu bemessen sei, das die Nebenintervenientin an dem Obliegen der Beklagten als der von ihr unterstützten Partei gehabt habe; dies Interesse sei auf höchstens 30 000 bis 50 000 RM. zu veranschlagen.

Die Erinnerung muß für begründet erachtet werden. Nach § 66 RPD. besteht das Wesen der Nebenintervention darin, daß der

Nebenintervenient einer Partei zum Zwecke der Unterstützung beiträgt; nach § 67 ZPO. ist er berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit denen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Er nimmt also die prozeßrechtliche Stellung eines Streitgehilfen der Hauptpartei ein, und soweit er im Rechtsstreit Erklärungen abgibt und Prozeßhandlungen vornimmt, betreffen diese Erklärungen und Handlungen denselben Gegenstand, auf den sich der Prozeßbetrieb der von ihm unterstützten Hauptpartei bezieht. Soweit es sich also um Kosten für die im Rechtsstreit tatsächlich zur Durchführung gelangte Nebenintervention handelt, erscheint es gerechtfertigt, die Gerichtsgebühren nach dem Streitgegenstand des Hauptprozesses zu berechnen (§ 101 ZPO.).

Anderes aber verhält es sich mit den Kosten für den Zwischenstreit, in dem über den Antrag einer Hauptpartei auf Zurückweisung der Nebenintervention gemäß § 71 ZPO. entschieden wird. Hier handelt es sich lediglich um die Zulässigkeit der Nebenintervention, also um die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß der Nebenintervenient einer Hauptpartei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten und neben ihr oder statt ihrer im Rechtsstreit Erklärungen abgeben oder Prozeßhandlungen vornehmen darf. Eine Entscheidung über den Gegenstand des Hauptprozesses findet dabei nicht statt, sondern zur Entscheidung steht ganz allein die Frage, ob der Nebenintervenient sein rechtliches Interesse am Obliegen der Hauptpartei, die er unterstützen will, genügend glaubhaft gemacht hat. Folglich kann auch nur dieses Interesse den Streitgegenstand für den Zwischenstreit bilden. Freilich kann es in besonders gearteten Fällen, etwa bei der Gefahr von Rückgriffsansprüchen gegen den Nebenintervenienten, vorkommen, daß sich der Streitwert des Zwischenstreits mit dem des Hauptprozesses der Höhe nach vollständig deckt. Das widerspricht aber nicht der Regel, daß bei dem Zwischenstreit über die Zulässigkeit der Nebenintervention das Interesse, das der Nebenintervenient an der Zulassung seines Beitritts hat, der Bemessung des Streitwertes zugrunde zu legen ist. Dieses Interesse ist in jedem Falle vom Gericht unter Berücksichtigung der einschlägigen Umstände nach freiem Ermessen festzusetzen (§ 3 ZPO.; DRG. Bd. 25 S. 63).

Etwas gegenteiliges läßt sich auch nicht aus § 25 Abs. 3 DRG.

entnehmen. Hier ist lediglich bestimmt, daß für Zwischenurteile gemäß § 71 ZPO. die Urteilsgebühr besonders erhoben wird. Nach welchem Streitgegenstand aber die Gebühr zu berechnen ist, ist in der Vorschrift nicht gesagt. Überwiegend wird allerdings im Schrifttum (Petersen-Anger, ZPO. § 71 Anm. 5, Jonas, DGRG. Anm. 4 zu § 25, Sydow-Busch, DGRG. 10. Aufl. Anm. 3 zu § 27) und in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG. Bd. 23 S. 65, 125, Bd. 35 S. 163) die Auffassung vertreten, daß die Gebühr für den Zwischenstreit aus § 71 ZPO. im allgemeinen nach dem Streitgegenstande des Hauptprozesses zu berechnen ist. Diese Abweichung von der oben entwickelten Beurteilung der Streitfrage dürfte aber darauf zurückzuführen sein, daß auf den Unterschied zwischen dem Interesse des Nebenintervenienten an der Zulassung seines Beitritts einerseits und der Beteiligung des zugelassenen Nebenintervenienten bei der Durchführung des Rechtsstreits anderseits nicht mit genügender Schärfe geachtet worden ist.

Im vorliegenden Falle war das Interesse der Nebenintervenientin an der Zulassung ihrer Nebenintervention weit geringer als der Wert des Gegenstandes des Hauptprozesses, da sich aus dem Obliegen der Beklagten für die Nebenintervenientin keine unmittelbaren rechtlichen Vorteile ergeben konnten. Der von der Nebenintervenientin für ihr Interesse angegebene Höchstbetrag von 50 000 RM. erscheint als ausreichend und angemessen.